

Gebührensatzung

für die Einrichtungen der „Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportstätte“ Lübtheen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. S. 687, 719) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 wird nach Beschluss der Stadtvertretung Lübtheen am 30.09.2010 nachfolgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt betreibt im Rahmen des sportlichen Lebens Teile der Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportstätte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Gebühren begründender Tatbestand

Zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für die Benutzung der Einrichtungen der Sportstätten erhebt die Stadt eine Gebühr.

§ 3

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

§ 4

Gebührenmaßstab und -höhe

Die Benutzungsgebühr beträgt:

1. Kegelbahn

- | | |
|---|----------------|
| - Kegelbahn (pro Doppelbahn) | 13,00 € / Std. |
| - Kegelbahn – Vorraum für Beratungen, Sitzungen | 5,00 € / Std. |

2. Klubraum

- | | |
|------------------------------|------------------|
| - Klubraum (bis 4 Stunden) | 15,00 €/pro Std. |
| - über vier Stunden pauschal | 75,00 € |
| - Tischdecke | 1,50 € |
| - Reinigung | 50,00 € |

(Wird die Reinigung durch den Mieter vorgenommen, entfällt dementsprechend die Reinigungsgebühr.)

3. Übernachtung

- pro Bett und Tag	2,50 €
- Bereitstellung von Bettwäsche pro Bett für den Nutzungszeitraum	3,50 €
- bei Komplettanmietung pro Tag (ohne Bettwäsche) pauschal	25,00 €

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Anmeldung der Veranstaltung beim Sportplatzwart. Die Anmeldung kann mündlich bzw. schriftlich unter Angabe des Grundes, des Zeitpunktes und der Nutzungsdauer erfolgen. Die Gebühren sind vor Beginn der Nutzung beim Sportplatzwart zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübtheen, 01.11.2010

gez. L i n d e n a u
Bürgermeisterin

Die o.a. Gebührensatzung wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust vom 28.10.2010 gemäß § 5 Abs. 4 der gültigen Kommunalverfassung des Landes M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Veröffentlicht: Internet am 02.11.2010
 „Elbe-Express“ am 10.11.2010